



TURNVEREIN MURTEN
1846

STATUTEN
1984

INHALTSVERZEICHNIS

ART.-NR.	BEZEICHNUNG	SEITE
Art. 1:	Name	3
Art. 2:	Zweck.....	3
Art. 3:	Zugehörigkeit	3
Art. 4:	Mitglieder	3
Art. 5:	Untersektionen.....	3
Art. 6:	Aktivmitglieder.....	4
Art. 7:	Ehrenmitglieder.....	4
Art. 8:	Freimitglieder	4
Art. 9:	Passivmitglieder.....	5
Art. 10:	Jugendriege	5
Art. 11:	Aufnahme.....	5
Art. 12:	Übertritte	5
Art. 13:	Austritt.....	6
Art. 14:	Streichung.....	6
Art. 15:	Pflichten	6
Art. 16:	Beitrag.....	6
Art. 17:	Rechte.....	7
Art. 18:	Organe	7
Art. 19:	Generalversammlung GV	7
Art. 20:	Geschäfte der GV	7
Art. 21:	ausserordentliche GV	8
Art. 22:	Ansetzung der GV.....	8
Art. 23:	Vereinsversammlung	8
Art. 24:	Beschlussfähigkeit	8
Art. 25:	Beschlussfassung	8
Art. 26:	Wahlen.....	9
Art. 27:	Abstimmungen.....	9
Art. 28:	Vorstand.....	9
Art. 29:	Aufgaben.....	10
Art. 30:	Einberufung.....	10
Art. 31:	Beschlussfähigkeit	10
Art. 32:	Technischer Ausschuss	10
Art. 33:	Revisoren.....	11
Art. 34:	Einnahmen.....	11
Art. 35:	Ausgaben.....	11
Art. 36:	Haftung	11
Art. 37:	Reglement.....	11
Art. 38:	Teilrevision.....	12
Art. 39:	Totalrevision.....	12
Art. 40:	Auflösung.....	12
Art. 41:	Übergangsbestimmungen.....	12
Art. 42:	Inkrafttreten.....	13

Art. 1: Name

Der Turnverein Murten (nachstehend TVM genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Murten.

Art. 2: Zweck

1

Der TVM pflegt die sportliche Tätigkeit, insbesondere das Turnen aller Altersstufen und die Kameradschaft.

2

Er fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

3

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Zugehörigkeit

1

Der TVM ist Mitglied des Kantonalturnverbandes Freiburg und des Eidgenössischen Turnvereins (ETV).

2

Er unterzieht sich deren Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Art. 4: Mitglieder

Der TVM besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Jugend- und Mädchenriegler
- e) Passivmitglieder

Art. 5: Untersektionen

1

Der TVM unterhält folgende Untersektionen:

- a) Damenriege
- b) Frauenriege
- c) Männerriege

2

Die Untersektionen verwalten sich selbst, sofern sie eigene Statuten haben. In diesem Fall haften sie allein für ihre Verbindlichkeiten.

3

Sie unterstützen den TVM in der Erfüllung des Vereinszweckes.

4

Eine Delegation wird zur Generalversammlung des TVM eingeladen.

Art. 6: Aktivmitglieder

1

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und während zwei Monaten die Turnstunden regelmässig besucht hat.

2

Inhaber eines eidgenössischen Turnausweises ETV können ohne Probezeit aufgenommen werden.

Art. 7: Ehrenmitglieder

1

Zum Ehrenmitglied des TVM kann ernannt werden, wer sich um das Turnwesen im Allgemeinen und den TVM im Besonderen verdient gemacht hat.

2

Vorschläge sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

3

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Art. 8: Freimitglieder

1

Zu Freimitglied können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Aktivmitglieder die während zehn Jahren im TVM aktiv geturnt haben (50% Turnstundenbesuch) ernannt werden.

2

In Würdigung dem TVM geleisteter besonderer Verdienste kann die Freimitgliedschaft auch verliehen werden.

Art. 9: Passivmitglieder

1

Personen, die den Vereinszweck fördern wollen, ohne jedoch die Pflichten eines Aktivmitgliedes zu übernehmen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

2

Sie haben freien Zutritt zu den Turnstunden und den Versammlungen.

3

Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

4

Sie zahlen alljährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrag.

Art. 10: Jugendriege

1

Schulpflichtige Knaben können mit Bewilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Jugendriege beitreten.

2

Mit Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und der Schulbehörde können sie an Veranstaltungen des TVM teilnehmen.

3

Die Bestimmungen über die Jugendriege sind sinngemäss auf die Mädchenriege anwendbar.

Art. 11: Aufnahme

1

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung.

2

Das aufzunehmende Aktivmitglied hat an der Vereinsversammlung anwesend zu sein; ihm wird ein Exemplar der Statuten überreicht.

Art. 12: Übertritte

1

Der Übertritt von den Aktiven zu den Passiven kann jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

2

Der Übertritt von der Jugendriege zu den Aktiven erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht ohne weiteres.

Art. 13: Austritt

1

Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner Pflichten jederzeit aus dem TVM austreten.

2

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von der nächsten Vereinsversammlung zu genehmigen.

Art. 14: Streichung

1

Streichungen sind auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu beschliessen.

2

Der Betroffene ist vor der Ausfällung der Streichung schriftlich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Antrag vom Vorstand anzuhören.

Art. 15: Pflichten

1

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVM zu wahren.

2

Sie haben die Statuten und die Reglemente zu beachten und sich den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane zu unterziehen.

3

Die Aktivmitglieder haben die Turnstunden und Vereinsversammlungen regelmässig und pünktlich zu besuchen.

Art. 16: Beitrag

1

Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

2

Von der Beitragspflicht sind enthoben:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) 1. Fähnrich
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder

Art. 17: Rechte

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie die Aktivfreimitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht und können Anträge stellen.

Art. 18: Organe

Die Organe des TVM sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung / Turnstand
- c) Vorstand
- d) Technischer Ausschuss
- e) Revisoren

Art. 19: Generalversammlung GV

1

Die GV ist das oberste Organ des TVM.

2

Sie entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in der ihr von den Statuten zugewiesenen.

3

Sie überwacht alle Vereinsorgane.

4

Sie findet ordentlicherweise im Januar statt.

Art. 20: Geschäfte der GV

Die GV erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Untersektionen
- c) Bekanntgabe und Beschluss über Streichungen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Aktiv- und Passivbeiträge
- f) Entgegennahme des Voranschlags
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Revisoren
- i) Wahlen zur Besetzung weiterer Ämter
- j) Genehmigung des Jahresprogrammes
- k) Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen
- l) andere ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte
- m) andere von den Statuten vorgesehene Angelegenheiten

Art. 21: ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.

Art. 22: Ansetzung der GV

1

Ort, Datum und Zeit sind mindestens 5 Tage vorgängig im Murtenbieter bekannt zu geben.

2

Aktiv-, Ehren- und Aktivfreimitglieder werden unter Bekanntgabe der Traktandenliste zudem schriftlich aufgeboden.

Art. 23: Vereinsversammlung

1

Die Vereinsversammlung befasst sich mit der Behandlung der übrigen Geschäfte, insbesondere mit Fragen über dringende turnerische Belange und die Teilnahme an Anlässen.

2

Sie findet statt, wenn dies $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet.

3

Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste werden den stimmberechtigten Mitglieder 5 Tage vorgängig schriftlich bekannt gegeben. Das Datum kann auf einen Turnabend fallen.

Art. 24: Beschlussfähigkeit

1

General- und Vereinsversammlungen sind beschlussfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2

Wird das vorgeschriebene Quorum nicht erreicht, so wird eine GV gemäss Art. 22 oder eine Vereinsversammlung gemäss Art. 23 neu angekündigt. Die Versammlung ist in diesem Fall ohne weiteres beschlussfähig.

3

Beschlüsse über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 25: Beschlussfassung

General- und Vereinsversammlungen treffen die Entscheidungen, Beschlüsse und Wahlen, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen.

Art. 26: Wahlen

1

Wahlen erfolgen offen, ausser eine geheime Wahl werde ausdrücklich verlangt; darüber ist ein Beschluss zu fassen.

2

Bei geheimen Wahlen zählen die Stimmen für nicht vorgeschlagene Kandidaten als leere Stimmen.

3

Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird im zweiten Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang entschieden. In diesem Fall ist derjenige, der mehr Stimmen auf sich gewählt, vereinigt.

4

Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

Art. 27: Abstimmungen

1

Abstimmungen sind offen, ausser ein Mitglied verlangt die geheime Abstimmung; darüber ist ein Beschluss zu fassen.

2

Bei geheimer Abstimmung zählen die Stimmen für nicht vorgeschlagene Anträge als leere Stimmen.

3

Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit, so wird im zweiten Abstimmungsgang zwischen den zwei Anträgen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Gang entschieden. In diesem Fall ist der Antrag angenommen, der mehr Stimmen erhält.

4

Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; bei geheimer Abstimmung zieht er das Los.

Art. 28: Vorstand

1

Der Vorstand leitet und verwaltet den TVM.

2

Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Administrativer Leiter
- f) Technischer Leiter

- g) Jugendriegen Leiter
- h) Volleyball Leiter
- i) Materialverwalter

3

Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann der Notwendigkeit entsprechend von der GV vermehrt oder vermindert werden.

4

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

5

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird es von der nächsten GV ersetzt.

Art. 29: Aufgaben

Die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden in einem speziellen Reglement festgehalten.

Art. 30: Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen

Art. 31: Beschlussfähigkeit

1

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

2

Wird das vorgeschriebene Quorum nicht erreicht, so wird die Vorstandssitzung neu angekündigt. Die Versammlung ist in diesem Fall ohne weiteres beschlussfähig.

Art. 32: Technischer Ausschuss

1

Der technische Ausschuss besteht aus dem administrativen- und dem technischen Leiter und den Riegenleitern, sowie dem Materialverwalter. An den Besprechungen nehmen auch der Präsident und der Sekretär teil.

2

Der technische Ausschuss ist für die Festlegung des Jahresprogrammes und für andere ihm von der GV oder der Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Art. 33: Revisoren

1

Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der GV schriftlich Bericht und Antrag ab.

2

Die Revisoren dürfen jederzeit in die Bücher Einsicht nehmen.

3

Die Revisoren setzen sich je aus einem Passivmitglied und einem Aktiv- oder Ehrenmitglied zusammen. Letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre.

Art. 34: Einnahmen

Die Einnahmen des TVM bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwillige Beiträge und Geschenke
- c) Überschüsse aus Veranstaltungen
- d) Kapitalzinsen

Art. 35: Ausgaben

Die Einnahmen werden verwendet für:

- a) Leistung der Verbandsbeiträge
- b) Deckung der Verwaltungskosten
- c) Anschaffung von Turngeräten
- d) Unterstützung der Turner für die Teilnahme an Turnfesten
- e) Allfällige Gratifikationen gemäss GV-Beschluss
- f) Andere Ausgaben gemäss Vereinsbeschluss

Art. 36: Haftung

1

Der TVM haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist.

2

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist, soweit sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, ausgeschlossen.

Art. 37: Reglement

1

Angelegenheiten des TVM die nicht in den Statuten umschrieben sind, oder die der Ausführung bedürfen, werden auf Antrag des Vorstandes durch Reglemente geregelt.

2

Die Reglemente, deren Änderungen oder Aufhebung werden durch den Vorstand bearbeitet und durch die Vereinsversammlung genehmigt.

Art. 38: Teilrevision

Eine Teilrevision der Statuten kann von der GV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit vorgenommen werden.

Art. 39: Totalrevision

1

Eine Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn $\frac{2}{3}$ der Aktiv-, Ehren- und Aktivfreimitglieder oder der Vorstand das Begehren stellt.

2

Sie wird von der GV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen.

Art. 40: Auflösung

1

Die Auflösung des TVM kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2

Die Auflösung wird in diesem Fall mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen.

3

Sinkt die Aktivmitgliederzahl unter 8, so ist der TVM aufzulösen.

4

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen ist dem Vorstand des Kantonalturnverbandes in Verwahrung zu geben.

5

Es darf nur an einen neu gegründeten Verein ausgehändigt werden, wenn dieser nach den Richtlinien des Kantonalverbandes arbeitet und diesem angehört.

Art. 41: Übergangsbestimmungen

1

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen von 1949 aufgehoben.

2

Die Beschlüsse betreffend die Ehren- und Freimitglieder bleiben in Kraft.

3

Die Amtsdauer der nach alten Statuten gewählten Amtsinhaber endet an der GV 1985.

Art. 42: Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die GV und das Kantonalkomitee in Kraft.

Genehmigt an der GV des TVM am 13.01.1984

Für den Turnverein Murten

Der Präsident:



H. Kaufmann

Der Sekretär:



H. Thalmann

Genehmigt vom Kantonalkomitee am 14. Februar 1984

Der Kantonalpräsident:



A. Krattinger